



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 2

- Bekanntmachung über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum vorbereitenden Verfahren nach § 4 Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) für das Bauvorhaben „Zweigleisiger Ausbau der Strecke 6142 (Berlin – Görlitz) im Abschnitt Lübbenau – Cottbus/Chóšebuz, PFA 2, Bahn-km 99,665 – 112,500“ in den Gemarkungen Eichow, Krieschow, Milkersdorf, Papitz, Glinzig und Kolkwitz der Gemeinde Kolkwitz im Landkreis Spree-Neiße und in der Gemarkung Ströbitz der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie trassenferne landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen Buckow, Kalkwitz und Zinnitz der

Stadt Calau, der Gemarkung Kittlitz der Stadt Lübbenau/Spreewald, den Gemarkungen Tornitz und Suschow der Stadt Vetschau, den Gemarkungen Burg und Werben der Gemeinden Burg (Spreewald) und Werben und der Gemarkung Limberg der Gemeinde Kolkwitz in den Landkreisen Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz im Bundesland Brandenburg (Geschäftszeichen: 511ppa/064-2300#002)

SEITE 2

- Öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich „Kolkwitzer Straße Süd 1“

SEITE 3 BIS 4

- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Kolkwitzer Straße Süd 1“

SEITE 4

- Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz am 9. Oktober 2022 - Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl
- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 32. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 26.10.2022
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 33. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 19.10.2022

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum vorbereitenden Verfahren nach § 4 Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) für das Bauvorhaben „Zweigleisiger Ausbau der Strecke 6142 (Berlin – Görlitz) im Abschnitt Lübbenau – Cottbus/Chóšebuz, PFA 2, Bahn-km 99,665 – 112,500“ in den Gemarkungen Eichow, Krieschow, Milkersdorf, Papitz, Glinzig und Kolkwitz der Gemeinde Kolkwitz im Landkreis Spree-Neiße und in der Gemarkung Ströbitz der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie trassenferne landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen Buckow, Kalkwitz und Zinnitz der Stadt Calau, der Gemarkung Kittlitz der Stadt Lübbenau/Spreewald, den Gemarkungen Tornitz und Suschow der Stadt Vetschau, den Gemarkungen Burg und Werben der Gemeinden Burg (Spreewald) und Werben und der Gemarkung Limberg der Gemeinde Kolkwitz in den Landkreisen Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz im Bundesland Brandenburg (Geschäftszeichen: 511ppa/064-2300#002)

Das Bauvorhaben hat im Wesentlichen den Neubau des Zweiten Gleises der Strecke 6142 Bln Görlitzer Bf – Görlitz (Görlitzer Bahn) zwischen Lübbenau – Cottbus/Chóšebuz von Bahn-km 99,665 bis 112,500 (Planfeststellungsabschnitt 2) einschließlich Anpassung des Spurplans im Bahnhof Cottbus/Chóšebuz (Gleis der Strecke 6201 von dort Bahn-km 111,823 bis 111,900) jeweils samt zugehöriger Anlagen des Tiefbaues zum Gegenstand. Das Bauvorhaben beinhaltet neben dem Neubau des Zweiten Gleises die Änderung dreier Ingenieurbauwerke (Eisenbahnüberführungen), Änderung von zehn Durchlässen, Änderung der Haltepunkte Kunersdorf und Kolkwitz (jeweils zwei Außenbahnsteige beidseitig kreuzender Straßenanlage einschließlich Zugewungen), Errichtung mehrerer Lärmschutzwände entlang der Strecke als aktiver Schallschutz, Ertüchtigung von Straßen und Wegen zur Nutzung durch Fahrzeuge der Fremd- und Eigenrettung im Katastrophenfall einschließlich Errichtung von Wendemöglichkeiten und Rettungszugängen, Neubau bzw. Ertüchtigung von Straßendurchlässen sowie Rück- und Neubau von Einfriedungen, Änderungen an fünf Bahnübergängen einschließlich zugehöriger Straßenanpassungen sowie Änderung zugehöriger bahntechnischer Ausrüstung einschließlich Kabelführungssystemen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, vom 25.10.2021 für das genannte Bauvorhaben im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens das Anhörungsverfahren gemäß §§ 4 Abs. 2 Nr. 2, 7 Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Das Vorhaben wurde in § 2a Abs. 1 als Nr. 1 in das MgvG aufgenommen. Das bedeutet, dass der Deutsche

Bundestag das Vorhaben abweichend von § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durch Maßnahmengesetz anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses zulassen kann.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Vetschau, Lübbenau/Spreewald, Calau, Cottbus/Chóšebuz, Kolkwitz und Burg (Spreewald) beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.05.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 01
- Unterlage zur Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, einschließlich des Erläuterungsberichts und der dazugehörigen Pläne, Planunterlage Nr. 13
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 14
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 15
- Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage Nr. 16
- FFH-Verträglichkeitsprüfung, Planunterlage Nr. 17
- Schalltechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 18

- Erschütterungstechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 19/21
- Baulärmgutachten, Planunterlage Nr. 20
- Gutachten zur Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV), Planunterlage 25

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 01.11.2022 bis einschließlich 01.12.2022 im Rathaus der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, im Foyer und zusätzlich im Technischen Rathaus der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, im Foyer während der folgenden Zeiten:

am Montag	von 07:00 bis 15:00 Uhr
am Dienstag	von 07:00 bis 18:00 Uhr
am Mittwoch	von 07:00 bis 15:00 Uhr
am Donnerstag	von 07:00 bis 18:00 Uhr
am Freitag	von 07:00 bis 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de/mgv zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 02.01.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, oder bei der oben genannten Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§§ 7, 4 Abs. 3 Satz 1 MgvG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt führt eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen durch. Anstelle einer mündlichen Erörterung kann das Eisenbahn-Bundesamt eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 2 PlanSiG). Der Erörterungstermin oder die Online-Konsultation werden ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Das Vorhaben kann entweder durch Verwaltungsakt oder durch Erlass eines Maßnahmegesetzes zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV). Entscheidet das BMDV, dass über das Vorhaben ein Planfeststellungsbeschluss ergeht, kann die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Wird über das Vorhaben ein Maßnahmegesetz erlassen, erfolgt die Verkündung im Bundesgesetzblatt. Die Übersendung eines Auszuges aus dem Bundesgesetzblatt nach Verkündung an die Einwender, über deren Einwendung entschieden worden ist und die anerkannten Vereinigungen über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Übersendungen erforderlich wären.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Plan-

unterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.

9. Nähere Hinweise zum Datenschutz im vorbereitenden Verfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch im UVP-Portal <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

Cottbus/Chósebuz, 28.09.2022

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung
über die Auslegung
und Unterrichtung der
Öffentlichkeit zum
vorbereitenden Verfahren
nach § 4 Maßnahmegesetz-
vorbereitungsgesetz (MgvG)
für das Bauvorhaben
„Zweigleisiger Ausbau der
Strecke 6142 (Berlin – Görlitz)
im Abschnitt Lübbenau –
Cottbus/Chósebuz, PFA 2,
Bahn-km 99,665 – 112,500“

Anordnung der Bekanntmachung über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum vorbereitenden Verfahren nach § 4 Maßnahmegesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) für das Bauvorhaben „Zweigleisiger Ausbau der Strecke 6142 (Berlin – Görlitz) im Abschnitt Lübbenau - Cottbus/Chósebuz, PFA 2, Bahn-km 99,665 – 112,500“ als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]).

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, vom 25.10.2021 für das genannte Bauvorhaben im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens das Anhörungsverfahren gemäß §§ 4 Abs. 2 Nr. 2, 7 Maßnahmegesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) i. V. m § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Das Vorhaben wurde in § 2a Abs. 1 als Nr. 1 in das MgvG aufgenommen. Das bedeutet, dass der Deutsche Bundestag das Vorhaben abweichend von § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durch Maßnahmegesetz anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses zulassen kann.

Die öffentliche Bekanntmachung i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 5 BekanntmV und gemäß § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz/Amtske lopjeno za město Cottbus/Chósebuz“ vom 22.10.2022 wird hiermit angeordnet.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) ist im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist in der vorgenannten Ausgabe des Amtsblattes darauf hinzuweisen, dass dieser im Foyer des Rathauses der Stadt Cottbus/Chósebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus sowie im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zur kostenfreien Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten auf Dauer bereitgehalten wird. Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de/mgvG zugänglich gemacht.

Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie gemäß § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz zusammen mit der Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Cottbus/Chósebuz, 28.09.2022

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung
der 11. Änderung des
Flächennutzungsplanes
im Teilbereich
„Kolkwitzer Straße Süd 1“

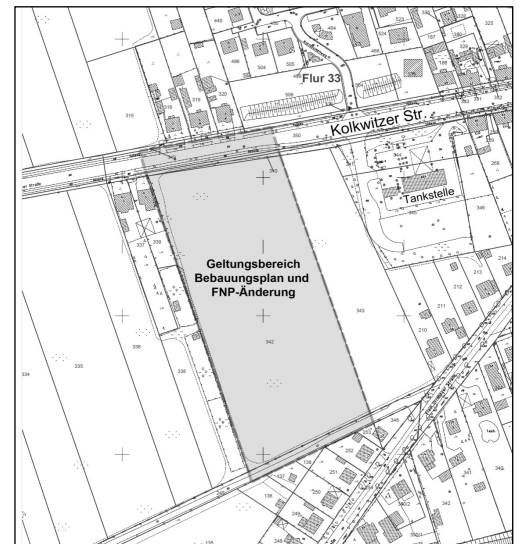
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am 28.09.2022 den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Teilbereich „Kolkwitzer Straße Süd 1“ einschließlich der zugehörigen Begründung in der Fassung vom 21.07.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Parallel zur Änderung des FNP erfolgt die Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplanes. Mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von 2,3 ha im Ortsteil Stróbitz südlich der Kolkwitzer Straße, westlich der Tankstelle.

Von der Planaufstellung berührt sind die in Privatbesitz befindlichen Flurstücke 340 und 342 (Flur 32) sowie Teile der kommunalen Straßenflurstücke 350 und 351 (Kolkwitzer Straße [Flur 32]) sowie 245 (Klein Stróbitzer Straße [Flur 31]).

Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Entwurf der 11. Änderung des FNP wird mit der zugehörigen Begründung öffentlich ausgelegt. Diese öffentliche Auslegung erfolgt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet. Entsprechend werden die vorgenannten Dokumente vom **01.11.2022 bis einschließlich 30.11.2022** im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieser Zeit können zu den Auslegungsunterlagen Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 05.12.2022 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail unter der Adresse Bauplanung@Cottbus.de. Die

Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird auf Grundlage von § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für das Plangebiet wurde eine Umweltprüfung bereits im Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Auf Grundlage von § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung im zeitgleich durchgeführten Änderungsverfahren zum FNP daher auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Im Änderungsverfahren des FNP konnten bisher keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind im rechtsgültigen FNP bereits als Bauflächen (Mischbauflächen) dargestellt. Es besteht kein Erfordernis zur Durchführung einer separaten Umweltprüfung.

Der Bebauungsplanentwurf „Kolkwitzer Straße Süd 1“ wird parallel in der Zeit vom 01.11.2022 bis zum 30.11.2022 öffentlich ausgelegt. Die amtliche Bekanntmachung der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erfolgt einschließlich der Bekanntgabe der vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen ebenfalls im Amtsblatt vom 22.10.2022.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebusz, 06.10.2022

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Kolkwitzer Straße Süd 1“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz hat in ihrer Sitzung am 28.09.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Kolkwitzer Straße Süd 1“ einschließlich der zugehörigen Begründung in der Fassung vom 21.07.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

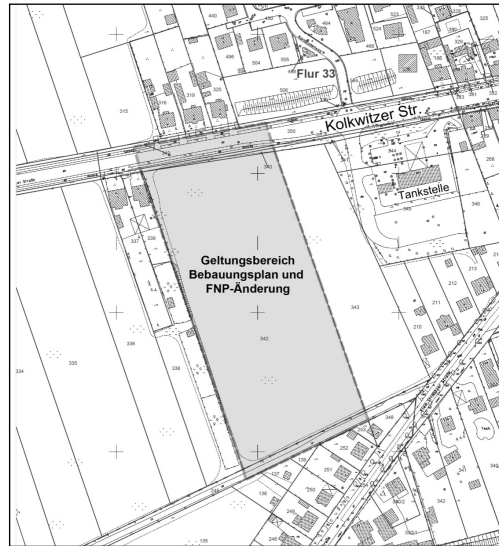
Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 2,3 ha im Ortsteil Ströbitz südlich der Kolkwitzer Straße, westlich der Tankstelle. Die städtebauliche Zielstellung sieht die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit straßenbegleitenden Mehrfamilienhäusern an der Kolkwitzer Straße und kleinteiliger Bebauung im Quartiersinneren vor.

Von der Planaufstellung berührt sind die in Privatbesitz befindlichen Flurstücke 340 und 342 (Flur 32) sowie

Teile der kommunalen Straßenflurstücke 350 und 351 (Kolkwitzer Straße [Flur 32]) sowie 245 (Klein Ströbitzer Straße [Flur 31]).

Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit der zugehörigen Begründung und weiteren umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt.

Diese öffentliche Auslegung erfolgt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet. Entsprechend werden die vorgenannten Dokumente vom **01.11.2022 bis einschließlich 30.11.2022** im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieser Zeit können zu den Auslegungsunterlagen Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 05.12.2022 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail unter der Adresse Bauplanung@Cottbus.de. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird auf Grundlage von § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zu diesem Planverfahren sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Umweltbericht sowie in folgender Auflistung enthaltene Fachgutachten/Stellungnahmen:

- Fachbeitrag Artenschutz
- Schallschutzgutachten
- Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt und Natur (Untere Naturschutzbehörde) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 24.06.2022

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung.

Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung stellen sich im Umweltbericht und in den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter wie folgt dar (Schutzgut – Kernaussagen und Art der vorhandenen Information):

Schutzgebiete - Keine Auswirkungen

- Keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht betroffen
- geschützte Allee gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG entlang der Südgrenze des B-Plangebiets wird erhalten

Fläche, Boden - Keine erheblichen Auswirkungen

- Trotzdem der Standort bislang völlig unversiegelt

ist, zählt der aktuell betriebene Ackerbau dennoch zu den hoch intensiven Flächennutzungen

- Standort ist durch die umgebende Bebauung im räumlichen Gesamtzusammenhang zu anderen Landwirtschafts- und Freiflächen bereits abgeschnitten und somit von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Fläche
- Boden ist stark anthropogen beeinflusst mit geringer Lebensraumfunktion

Wasser/Wasserhaushalt - Keine erheblichen Auswirkungen

- Plangebiet ist weder grund-, noch stauwasserbeeinflusst
- Hoher Grundwasserflurabstand
- Mittlerer Einfluss auf Grundwasserneubildung durch Versiegelung

Luft / Klima - Erhebliche Auswirkungen

- Lokalklimatisch dient die Ackerfläche des Plangebietes der kleinräumigen Kaltluftentstehung
- Sie befindet sich in der Nähe einer für den Innenstadtbereich von Cottbus wichtigen Frischluftbahn, die entlang der Gleisanlagen verläuft
- Bedingt durch die geringe Reliefenergie fehlen im Stadtgebiet ausgeprägte Abflussbahnen für Kaltluftströme
- Die für die Durchlüftung bedeutende Kalt- und Frischluft fließt damit hauptsächlich mit den vorherrschenden Winden aus westlichen Richtungen ein
- Damit kommt insbesondere den nah an und in das dicht bebaute Stadtgebiet reichenden Offenlandbereichen eine besondere Bedeutung zu
- Plangebiet ist erheblich durch Straßenverkehrslärm vorbelastet (vgl. Schallschutzgutachten)
- Gesunde Wohnverhältnisse im Inneren der Gebäude lassen sich nur durch passive Lärmschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle herstellen
- Wirksamer Schutz der Außenräume ist nicht möglich
- Aufwand und Effekt einer Schallschutzwand sind unverhältnismäßig zum Schutzziel

Biotope und biologische Vielfalt - Keine erheblichen Auswirkungen

- Plangebiet wird von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen eingenommen
- Hohe Bewirtschaftungsintensität, dadurch erhebliche Einschränkung der Lebensraumfunktion
- Geschützte Allee am südlichen Rand des Plangebietes wird erhalten

Tiere und Pflanzen - Keine erheblichen Auswirkungen

- Keine Nachweise geschützter Arten im Plangebiet, lediglich in randlichen Strukturen (vgl. Artenschutzgutachten)

Landschaft, Landschaftsbild und Erholung - Keine erheblichen Auswirkungen

- Starke anthropogene Prägung des Plangebietes
- Geschützte Allee im Süden des Plangebietes wird erhalten

Kultur- und Sonstige Sachgüter - Keine Auswirkungen

- Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder sonstige Sachgüter

Menschen und Gesundheit - Keine erheblichen Auswirkungen

- Vorhandene Lärmvorbelastung durch die L 49 und die südlich verlaufende Bahnstrecke Berlin-Görlitz (vgl. Ausführung Schutzgut Klima und Luft)
- Im B-Plan werden entsprechende Schallschutzfestsetzungen getroffen
- Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 3**

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebus, 06.10.2022

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus am 9. Oktober 2022

Bekanntmachung des endgültigen
Wahlergebnisses der **Stichwahl**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 19.10.2022 folgendes amtliches Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen	78.912
Zahl der Wähler	43.397
Zahl der ungültigen Stimmen	383
Zahl der gültigen Stimmen	43.014

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Tobias Schick ,	29.526
2. Alternative für Deutschland, Lars Schieske ,	13.488

Nach § 72 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist die Bewerberin oder der Bewerber gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst.

Die Stimmzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst, beträgt mindestens: **21.508**

Die Stimmzahl, die 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst, beträgt: **11.837**

Die erforderliche Stimmzahl für die Wahl des Oberbürgermeisters beträgt: **21.508**

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Tobias Schick** die erforderliche Stimmzahl erhalten hat und damit zum neuen Oberbürgermeister gewählt worden ist.

Cottbus/Chósebus, 19.10.2022

gez. **Andreas Pohle**
stellv. Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **32. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus**

am Mittwoch, den 26.10.2022, um 14:00 Uhr
Stadthaus, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus, Ratssaal

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung

32. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus

am Mittwoch, den 26.10.2022, um 14:00 Uhr,
Stadthaus, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus, Ratssaal

I. Öffentlicher Teil

1. **Eröffnung der Sitzung**
2. **Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
3. **Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
4. **Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung**
5. **Einwohnerfragestunde**
 - 5.1. Mast in der Waisenstraße EWA-56/22
Anfragesteller: Herr Alexej Smanzer
 - 5.2. Geplante Arbeiten an der Grenzstraße in Gallinchen EWA-57/22
Anfragesteller: Herr Volker Thummerer
6. **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 6.1. Moscheen und Gebetsräume AN-55/22
Anfragesteller: Herr Andy Schöngarth
7. **Berichte und Informationen**
 - 7.1. Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht
Berichterstatter: Herr Kelch
 - 7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter: Herr Droglá
 - 7.3. Petitionen
Herr Groß (Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)
 - 7.4. Durchführung der aktuellen Stunde zum Thema: Die regionalen Auswirkungen der massiv steigenden Energiepreise sowie die kommunalen Möglichkeiten und Grenzen diese zu lindern
Antragsteller: Fraktion DIE LINKE. und die Stadtverordneten
Herr Amat Kreft, Herr Gärtner, Herr Sicker
8. **Vorlagen der Verwaltung**
 - 8.1. 27. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) F-04/22 AS
 - 8.2. Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Cottbus/Chósebus (Schulbezirkssatzung Grundschulen) III-008/22
 - 8.3. Eigenbetrieb Tierpark – überplanmäßige Auszahlungen gemäß § 70 BbgKVerf für Raubtierhaus 2. BA III-009/22
 - 8.4. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Wohngebiet Dissener Straße, Sielow“ IV-049/22
 - 8.5. Bebauungsplan Nr. N/33/118 „Saspow Grünstraße“ Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes IV-057/22
 - 8.6. Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss IV-067/22
9. **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 9.1. Prüfung eines Pilotprojektes „City Night Manager“ AT-35/22
Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.
 - 9.2. Hauptsatzungsänderung AT-38/22
Antragsteller: Fraktion CDU
10. **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**

II. Nicht öffentlicher Teil

1. **Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
2. **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 2.1. Auswahlverfahren für Mitarbeiter der Stadtverwaltung AN-58/22
Anfragesteller: Herr Frank Mittag
3. **Berichte und Informationen**
 - 3.1. Oberbürgermeister
Berichterstatter: Herr Kelch
 - 3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter: Herr Droglá
4. **Vorlagen der Verwaltung**
Es liegen keine Vorlagen der Verwaltung vor.
5. **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.
6. **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
7. **Schließung der Sitzung**

Cottbus/Chósebus, 19.10.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. **Marietta Tzschoppe**
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 33. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebus vom 19.10.2022 veröffentlicht.

Beschlüsse der 33. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebus vom 19.10.2022

Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-007/22 (HA)	Übertragung kommunalen Vermögens gem. Vermögenszuordnungsgesetz bzw. notariellem Vertrag einstimmig beschlossen	HA-IV-007-10/22
IV-033/22 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz einstimmig beschlossen	HA-IV-033-10/22
V-015/22 (HA)	Vereinbarung LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG - Zerlegungsmaßstab Gewerbesteuer einstimmig beschlossen	HA-V-015-10/22

Cottbus/Chósebus, 19.10.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. **Marietta Tzschoppe**
Bürgermeisterin